

**Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-
Württemberg**



Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines regionalen Fernsehvollprogramms in den Stadt- und Landkreisen Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden (Region Mittlerer Oberrhein), Enzkreis und Pforzheim

I. Bekanntmachung

In den Stadt- und Landkreisen Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden, Enzkreis und Pforzheim stehen ab dem 01.05.2011 Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter zur Verbreitung eines regionalen Fernsehvollprogramms über das Breitbandkabelnetz zur Verfügung.

Die Region Mittlerer Oberrhein mit den Stadt- und Landkreisen Karlsruhe, Rastatt und Baden-Baden stellt mit den Stadt- und Landkreisen Pforzheim und Enzkreis einen zusammenhängenden Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsraum dar. Die für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zuständige Landesmedienanstalt, die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), legt diese Bewertung der Organisation des regionalen Fernsehens zugrunde. Der regionale Fernsehsender muss in seinem Programm die Interessen der Zuschauer in den verschiedenen Teilgebieten berücksichtigen und die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Ereignisse im gesamten Verbreitungsgebiet abbilden.

Anträge auf Zulassung und Zuweisung können ab sofort unter dem Aktenzeichen **F 2.7** bei der LFK eingereicht werden (s.u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften § 20 Abs. 1 S. 1, § 20 Abs. 4 S. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 130, ber. S. 357).

Die Landesanstalt für Kommunikation hat die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten in der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 (GBl. S.459) in der Fassung vom 6. April 2009 (GBl. S. 218) zur Nutzung durch private lokale oder regionale Fernsehveranstalter nach Zuweisung durch die Landesanstalt für Kommunikation ausgewiesen.

III. Verbreitungsgebiete und technische Übertragungskapazitäten

1. Verbreitungsgebiet

Vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit für den Veranstalter ist geplant, ein regionales Verbreitungsgebiet mit den Stadt- und Landkreisen Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden, Pforzheim und Enzkreis als zusammenhängenden Kommunikations- und Wirtschaftsraum im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 LMedienG zu erschließen.

2. Technische Übertragungskapazitäten

a. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden folgende technische Übertragungskapazitäten durch die LFK einem Veranstalter zur Versorgung des unter Nr. 1 genannten Verbreitungsgebiets nach § 21 Abs.1 Nr.3 LMedienG zugewiesen:

- Ein analoger Kanal in den Breitbandkabelnetzen der Stadt- und Landkreise Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden, Pforzheim und Enzkreis (Netzzentren Karlsruhe und Pforzheim).

b. Dem hier ausgeschriebenen regionalen Fernsehvollprogramm ist ein analoger Kanal wahlweise im Standardbereich I, III, IV oder V zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Kapazitäten für die Verbreitung aller insgesamt vorrangig zu berücksichtigenden Programme nicht ausreichen, ist darüber hinaus auch eine Einspeisung im unteren oder oberen Sonderkanalbereich zulässig.

c. Zusätzlich zu den in Nr. 2 a benannten Kapazitäten können ohne erneute Ausschreibung weitere Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LMedienG zugewiesen werden, sobald die erforderlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt insbesondere für entsprechende digitale Kapazitäten.

3. Umstellung von analoger auf digitale Verbreitungstechnik

Es wird darauf hingewiesen, dass die LFK die aufgrund dieser Ausschreibung vorgenommenen Zuweisungen analoger Übertragungskapazitäten gemäß § 18 Abs. 1 S. 5 LMedienG mit einem Widerrufsvorbehalt versehen kann, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll. Der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich gesichert ist.

IV. Zulassungs- und Zuweisungsverfahren

1. Nach § 12 Abs. 1 LMedienG bedürfen private Veranstalter von Rundfunkprogrammen – unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten – einer **Zulassung**. Diese Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Landesmediengesetz erfüllt sind.

Unabhängig von bestehenden Lizenzen haben vorliegend alle Bewerber neben dem Antrag auf Kapazitätszuweisung (vgl. Ziff. 2) einen Zulassungsantrag zu stellen. Die Zulassung soll gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 LMedienG für acht Jahre erteilt werden.

2. Die unter Ziffer III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch regionale Fernsehveranstalter gemäß **Zuweisung** durch die LFK zur Verfügung. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG erhält bei mehreren eingehenden Bewerbungen derjenige Bewerber den Vorrang, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität zu gewährleisten. Grundlage der Entscheidung sind die Angaben der Bewerber in ihren Zuweisungsanträgen (s.u. Ziff. 5 und 6).

Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von acht Jahren (§ 21 Abs. 6 Satz 2 LMedienG).

3. Die Zulassungs- bzw. Zuweisungsanträge sind bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zu stellen. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms für die in Ziffer III dieser Ausschreibung genannten Übertragungskapazitäten einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der

Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

30. Juni 2010, 12.00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation (LFK)

Rotebühlstraße 121

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

4. Die Zulassungs- und Zuweisungsanträge müssen in je zweifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon je ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form.

5. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 und § 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere

- die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses; bei juristischen Personen (bspw. GmbH) zudem die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages und eines Auszuges über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf;

Hinweis: Soweit eine Aktiengesellschaft die Zulassung beantragt, ist in der Satzung zu bestimmen, dass Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen (s. § 13 Abs. 2 S. 3 LMedienG).

- die Offenlegung von Eigentumsverhältnissen (Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse) sowie Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich; Vorlage einer Vollständigkeitserklärung mit allen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Vereinbarungen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Antragsteller bzw. des Antragstellers auf ein anderes Unternehmen im Medienbereich begründen können (ein entsprechender Vordruck kann bei der LFK angefordert werden); ggfs. sind hier auch Angaben über die Einrichtung eines Programmbeirates zu machen;
- die Vorlage eines Programmschemas, das auch Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen Dritter gibt, sowie die Benennung eines Programmverantwortlichen;
- die Angabe, ob abweichend von der achtjährigen Regellaufzeit eine kürzere Zeitdauer beantragt wird;

- die Erklärung zum Vorliegen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 2 LMedienG (Vordruck kann bei der LFK bezogen werden);
- die Vorlage eines Finanzplans, der glaubhaft macht, dass finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms erfüllt sind;
- die Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte.

6. Der **Zuweisungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG ermöglichen. Dazu gehören insbesondere

- die Angabe der geplanten Sendezeit;
- die Vorlage eines auf den Kommunikationsraum zugeschnittenen Programm- und Vermarktungskonzepts;
- eine weitergehende Beschreibung des geplanten Fernsehprogramms, insbesondere mit Darlegungen zu dem zu erwartenden Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer;
- Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der einzelnen Teilregionen sowie zu einer etwaigen Auseinanderschaltung der Netze für lokale Programmangebote bzw. lokale Werbung;
- die Vorlage eines detaillierten Programmschemas;
- Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen;
- Angaben zu einer evtl. zusätzlichen Verbreitung über digitalen Satellit (Angaben zum Programm und zur Finanzierung).

7. Nach Nrn. A 1.1, B 1.2 des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren der Landesanstalt für Kommunikation (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14.02.2005 (GBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.09.2009 (GBl. S. 481) besteht für die Zulassung ein Gebührenrahmen von € 100,- bis € 5.000,- und für die Zuweisung von € 1.000,- bis € 5.000,-.

Stuttgart, den 15.03.2010

Thomas Langheinrich